

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P)
(Stand 17.02.2021)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Inventarisierungspflicht
5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die oder der Zuwendungsempfängende muss sicherstellen, dass alle ihre oder seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt – auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb – nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.

1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen der oder des Zuwendungsempfängenden (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel einzusetzen.

1.3 Die oder der Zuwendungsempfängende darf ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn

- der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt,
- die Personalausgaben 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen und
- die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Bei abweichenden tarifvertraglichen Regelungen findet das Verbot keine Anwendung, wenn die oder der Zuwendungsempfängende zu deren Einhaltung verpflichtet ist.

Beschäftigten sind die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages genügen, an den die oder der Zuwendungsempfängende aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit von der oder dem Zuwendungsempfängenden Leistungen vergeben werden, sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zu verpflichten, die Mindestentgeltvorschriften einzuhalten.

Beschäftigten ist mindestens der Lohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Abforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

- 1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängende,
- 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung außerdem erst, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der oder des Zuwendungsempfängenden verbraucht sind.
- 1.6 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind - wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden - auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 1.9 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.10 Die oder der Zuwendungsempfängende hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei der oder dem Zuwendungsempfängenden tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängende,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 In den Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- 2.3 Die oder der Zuwendungsempfängende hat nach der Erfüllung des

Zuwendungszwecks ihr bzw. ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich – spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises – zu erstatten.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wertgrenzen ¹ für das Vergabeverfahren (unterhalb der EU-Schwellenwerte)

Aufträge sind nach folgenden Regeln zu vergeben, wobei die zu Beginn des Vergabeverfahrens jeweils geltende Fassung der genannten Vorschriften anzuwenden ist:

3.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen)

3.1.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.

3.1.1.2 Für Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies zu begründen.

Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

3.1.1.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwel- lenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 50 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.1.2 anzuwenden.

3.1.2 Freiberufliche Leistungen

Freiberufliche Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Bausachverständigen sind in entsprechender Anwendung der Ziffer 5 des Bauhandbuches (VV-Bau) zu vergeben.

Andere freiberufliche Leistungen sind in entsprechender Anwendung von Nr. II. 6 der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVergRL) zu vergeben.

3.1.3 Aufträge für Bauleistungen

3.1.3.1 Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der

wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.

- 3.1.3.2 Für Aufträge für Bauleistungen von mehr als 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies zu begründen.

Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

- 3.1.3.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 100 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden. Aufträge bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Rahmen der „Beschränkten Ausschreibung“ vergeben werden. Sind diese Aufträge Teil einer Gesamtmaßnahme und liegt der geschätzte Gesamtauftragswert über 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) aber unterhalb des EU-Schwellenwertes, gilt bei Losvergaben die „80/20-Regel“ des § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung entsprechend.

3.2 Vergabeverfahren ab EU-Schwellenwert

Soweit der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht wird, sind bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die Bestimmungen des vierten Teils des GWB sowie die Vergabeverordnung und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden.

Für freiberufliche Leistungen ist Nr. 3.1.2 zu beachten.

3.3 Sektorenauftraggeber

Bei Auftraggebern nach § 100 GWB gilt ab Erreichen des EU-Schwellenwertes für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung; bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggeber die Regelungen der Sektorenverordnung entsprechend anzuwenden, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Bis 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.1 anzuwenden.

Bis 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden.

Bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggeber die Regelungen der

Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

3.4 Weitere Regelungen

Das Hamburgische „Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)“ ist bei Bauaufträgen ab einem Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden (siehe § 1 Absatz 2 Satz 2 GRfW sowie Ziffer 6.8.5 und 5.1 Nr. 18 VV-Bau).

Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

4.1 Die oder der Zuwendungsempfangende darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

4.2 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden

Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, es unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.3 die abgeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

5.4 aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.5 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.6 Sofern der Beginn der Bindungsdauer entsprechend der Regelung im

Bescheid nicht an eine bestimmte Datumsangabe, sondern an ein anderes auslösendes Ereignis, z. B. Fertigstellung eines Bauprojekts, geknüpft ist, hat die oder der Zuwendungsempfängende die Bewilligungsbehörde unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses zu informieren.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.
- 6.2 In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter), eigene Mittel und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit die oder der Zuwendungsempfängende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen die Entgelte nur ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.
- 6.4 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängende oder den Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Auflagen (z. B. Besserstellungsverbot, Mindestlohn) eingehalten worden sind sowie die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses.
- 6.6 Die oder der Zuwendungsempfängende hat die in Nr. 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 6.7 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen und der Bewilligungsbehörde zu übermitteln, sofern der Bewilligungszeitraum insgesamt 18 Monate übersteigt (mehrjährige Zuwendung).

Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Anforderungen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer bzw. seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

- 7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ² berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird; dasselbe gilt für aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfangende
- 8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - 8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung

zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheids widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Bescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

[1] Zu ANBest – P, Nr. 3.1

Für die Schätzung von Auftragswerten ist § 3 Vergabeverordnung anzuwenden.

[2] Zu ANBest – P, Nr. 7.2

§ 84 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie (...) von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“